M U S T E R*

J U G E N D O R D N U N G

für die

JUGENDFEUERWEHR

der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Feuerwehren der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... haben sich zur „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“ zusammengeschlossen.

1.2 Sitz der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“ ist am jeweiligen Wohnort des/der Stadt- /Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/-in.

1.3 Die „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“ ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... , die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
b) Förderung des sozialen Engagements
c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
g) Förderung des Demokratieverständnisses

1.4 Die „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... hat den Zweck, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt- / Kreisebene
e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren

§ 2
Mitgliedschaft

2.1 Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglied im Stadt- und Kreisfeuerwehrverband sind, sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“.

2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

Die fett gesetzten Teile des Textes sind für alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen. Die normal gesetzten Teile dürfen bei Bedarf angepasst werden. Diese Musterjugendordnung ist eine offizielle Anlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern. Sie ist in der vorliegenden Form durch den Bayerischen Jugendring als Landes-Jugendamt rechtlich geprüft und genehmigt.

*In der vorliegenden Form beschlossen durch die Delegiertenversammlung **der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.** am 26.06.2021*

§ 3
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/ der Stadt- /Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/-in vom Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Stadt- / Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5
Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt- / des Landkreises ..... „ sind

- **a) die Delegiertenversammlung**
- **b) der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss**
- **c) die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung**

§ 6
Delegiertenversammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“. Sie tritt mind. alle zwei Jahre **zusammen.**

6.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus

- **a) dem Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss**
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/-innen
- c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten
- d) den Jugendgruppensprechern/-innen

6.3 Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich **bekanntgegeben**. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei **Wochen vorher an den/ die Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in einzureichen**. **Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens** vierzehn Tage **vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.**

* Die fett gesetzten Teile des Textes sind für alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen. Die normal gesetzten Teile dürfen bei Bedarf angepasst werden. Die Musterjugendordnung ist eine offizielle Anlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern. Sie ist in der vorliegenden Form durch den Bayerischen Jugendring als Landes-Jugendamt rechtlich geprüft und genehmigt.

6.5 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/ die Jugendfeuerwehrwart/-in, der/ die Kinderfeuerwehrbeauftragte sowie der/ die Jugendgruppensprecher/-in können sich durch eine/-n Vertreter/-in vertreten lassen.

6.6 Jede/-r Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Protokollführer/-in und dem/ der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/-innen tätig, unterzeichnet der/ die letzte Versammlungsleitende das gesamte Protokoll.

6.8 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- **a) Wahl der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung**
- **b) Wahl des Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses**
- **c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes**
- **d) Wahl der Kassenprüfer/-innen**
- **e) Entlastung des Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses**
- **f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung**
- **g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge**
- h) **Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Stadt- / Kreisebene**

§ 7
Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- **a) der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung**
- **b) dem/ der Stadt- / Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher/-in**
- **c) dem/ der Schriftführer/-in**
- **d) dem/ der Kassenwart/-in**
- **e) den Fachbereichsleitern/-innen**

7.2 Der/ die Stadt- /Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher/-in wird von den Kinder- und Jugendgruppensprechern/-innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren **gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.**

7.3 D**er/ die Schriftführer/-in und der/ die Kassenwart/-in wird auf die Dauer von** zwei Jahren **gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.**

7.4 Die Fachbereichsleiter/-innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden dem/ der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Sind im Gebiet der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“ Kindergruppen vorhanden, so ist ein/ e Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr zu berufen.

7.5 Der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/-in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

* Die fett gesetzten Teile des Textes sind für alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen. Die normal gesetzten Teile dürfen bei Bedarf angepasst werden. Die Musterjugendordnung ist eine offizielle Anlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern. Sie ist in der vorliegenden Form durch den Bayerischen Jugendring als Landes-Jugendamt rechtlich geprüft und genehmigt.

§ 8
Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

a) dem/ der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in
b) dem/ der stellvertretenden Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in

Alternativ

8.1 Die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

a) dem/ der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in
b) dem/ der stellvertretenden Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in
c) dem/ der Kreis-Jugendgruppensprecher/ -in

8.2 Der/ die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in und der/ die stellvertretende Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in werden auf Vorschlag des Stadt- / Kreisbrandrates/ -rätin **von den stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von** sechs Jahren **gewählt.**

8.3 Gewählt ist der/ diejenige, der/ die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keine/ -r, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/ -innen durchzuführen, der/ die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.4 Der/ die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... im Stadt- / Kreisfeuerwehrverband .....", insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag, sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene.

§ 9
Verwaltung und Finanzierung

9.1 Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... „ werden ehrenamtlich geführt.

9.2 Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt- / des Landkreises ..... „ werden u.a. durch Zuwendungen des Stadt- / Kreisfeuerwehrverbandes ..... , Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Stadt- und Kreis-Jugendringen aufgebracht.

9.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von ..... Euro kann der/ die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in entscheiden. Der/ die Kassenwart/ -in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

9.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

* Die fett gesetzten Teile des Textes sind für alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen. Die normal gesetzten Teile dürfen bei Bedarf angepasst werden. Die Musterjugendordnung ist eine offizielle Anlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern. Sie ist in der vorliegenden Form durch den Bayerischen Jugendring als Landes-Jugendamt rechtlich geprüft und genehmigt.

§ 10
Auflösung

10.1 Die „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“ kann nicht aufgelöst werden, solange in der kreisfreien Stadt / im Landkreis ..... noch Kindergruppen oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... „ an den Stadt- / Kreisfeuerwehrverband ..... und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 11
Betreuung und Förderung

11.1 Der Stadt- / Kreisfeuerwehrverband ..... betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... „.

§ 12
Schlussbestimmungen

12.1 Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ..... „ ist Bestandteil der Satzung des Stadt- / Kreisfeuerwehrverbandes ..... .

12.2 Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am ..... in ..... beschlossen und vom Stadt- / Kreisverbandsvorstand am ..... in ..... bestätigt.

12.3 Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Für die **„Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises .....“**	Für den **Stadt- / Kreisverbandsvorstand des Stadt- / Kreisfeuerwehrverbandes**
....., den	....., den .....
Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ -in	**Kreisverbandsvorsitzende/ -r**

* Die fett gesetzten Teile des Textes sind für alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen. Die normal gesetzten Teile dürfen bei Bedarf angepasst werden. Die Musterjugendordnung ist eine offizielle Anlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern. Sie ist in der vorliegenden Form durch den Bayerischen Jugendring als Landes-Jugendamt rechtlich geprüft und genehmigt.